



Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Sanizentra  
Haustechnische Service GmbH  
Herrn Bernd Eberl / Herrn Michael Lang  
Oderstraße 65  
14513 Teltow

Bearb.: Dr. Peter Rudolph  
Gesch.Z.: 35-2521/28  
Hausruf: 0331 866-7366  
Fax: 0331 866-7242  
Peter.Rudolph@MUGV.Brandenburg.de

Potsdam, den 24. Februar 2010

**Vollzug der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV)**

**Ihr Antrag vom 19.02. 2010 auf Aufhebung der Befristung des Bescheides vom 07. September 2009 (Gz. 35-2521/28) zur Zertifizierung Ihres Unternehmens nach § 6 ChemKlimaschutzV, hier eingegangen am 22. 02.2010**

Auf der Grundlage Ihres Antrags vom 28.08.2009 und den nunmehr vorgelegten endgültigen Sachkundebescheinigungen für die Herren Vincent Stanislawski und Martin Weiland, ausgestellt durch die Landesinnung Hessen-Thüringen Kälte-Klima-Technik, hebe ich hiermit die Befristung Ihrer Unternehmenszertifizierung (Punkt I.2. meines Bescheides vom 07.09.2009) auf und bescheinige der Firma

Sanizentra  
Haustechnische Service GmbH  
Oderstraße 65  
14513 Teltow

dass für die Installation, Instandhaltung oder Wartung von ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen, die fluorierter Treibhausgase enthalten, nachweislich sachkundiges Personal zur Verfügung steht (Kategorie I) und dass die für die Tätigkeiten erforderliche technische Ausstattung zugänglich ist.

Alle weiteren Festlegungen meines Bescheides vom 07.09.2009 behalten ihre Gültigkeit. Eine Gebühr erhebe ich für diese Bescheinigung nicht.

Im Auftrag

Dr. Peter Rudolph

Dienstgebäude

- Heinrich-Mann-Allee 103
- Albert-Einstein-Straße 42-46
- Lindenstraße 34A

14473 Potsdam  
14473 Potsdam  
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale  
Vermittlung über  
(0331) 866-0

Fax

(0331) 866-70 70/71  
(0331) 866-7240  
(0331) 866-7895

Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße  
Hauptbahnhof  
Alter Markt

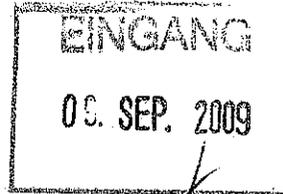
Linien

91,92,93,96,X98,99  
91,92,93,96,X98,99  
91,92,93,96,X98,99



Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Sanizentra Haustechnische Service GmbH  
Herrn Norbert Johanning  
Oderstraße 65  
14513 Teltow



Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Bearb.: Conny Arndt  
Gesch.Z.: 35-2521/28  
Hausruf: +49 331 8667151  
Fax: +49 331 8667242  
Conny.Arndt@MLUV.Brandenburg.de

Potsdam, 7. September 2009

**Vollzug der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch  
den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutz-  
verordnung – ChemKlimaschutzV)  
Ihr Antrag vom 28. August 2009**

Zu Ihrem Antrag vom 28.08.2009 ergeht folgender

**B e s c h e i d**

**I.  
Bescheinigung**

1. Der Firma

Sanizentra Haustechnische Service GmbH  
Oderstraße 65  
14513 Teltow

wird bescheinigt, dass für die Installation, Instandhaltung oder Wartung von ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die fluorierter Treibhausgase enthalten, nachweislich sachkundiges Personal zur Verfügung steht und dass die für die Tätigkeiten erforderliche technische Ausstattung zugänglich ist.

2. Diese Bescheinigung gilt bis zum 31.01.2010 als befristet, sofern bis dahin nicht eine (endgültige) Sachkundebescheinigung vorgelegt wurde.  
3. Diese Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

Dienstgebäude

- Heinrich-Mann-Allee 103
- Albert-Einstein-Straße 42-46
- Lindenstraße 34A

Telefon

14473 Potsdam  
14473 Potsdam  
14467 Potsdam

Fax

Zentrale (0331) 866-70 70/71  
Vermittlung über (0331) 866-7240  
(0331) 866-0 (0331) 866-7895

Tram-Haltestelle

Kunersdorfer Straße  
Hauptbahnhof  
Alter Markt

Linien

91,92,93,96,X98,99  
91,92,93,96,X98,99  
91,92,93,96,X98,99

## II.

### Nebenbestimmungen

1. Die Bescheinigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Bescheinigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
  - a) sich der Bescheinigung zugrunde liegende Erklärungen oder Sachverhalte in den Antragsunterlagen als nicht gegeben erweisen oder nachträglich entfallen,
  - b) Auflagen dieses Bescheides nicht eingehalten werden.
2. Der Betrieb hat die Standardanforderungen nach Verordnung (EG) Nr. 1516/2007 der Kommission vom 19. Dezember 2007 für zertifizierungspflichtige Tätigkeiten zu erfüllen.
3. Wesentliche Änderungen wie z. B. Einstellung der bescheinigten Tätigkeiten oder eine Änderung der Anzahl der sachkundigen Personen sind mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die auszuführenden Tätigkeiten sind dem Stand der Technik, dem Stand Technischer Regelungen und anderer relevanter Regelungen anzupassen.

## III.

### Begründung

1. Die Bescheinigung beruht auf § 6 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) und kann Betrieben, die Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 842/2006 installieren, warten oder instand halten, auf Antrag durch die zuständige Behörde erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für diese Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, das über die in § 5 ChemKlimaschutzV genannte Sachkundebescheinigung verfügt sowie diesem für die zertifizierungspflichtigen Tätigkeiten die erforderlichen Werkzeuge und Verfahren zugänglich sind.
2. Die Befristung der Bescheinigung ergibt sich aus § 9 ChemKlimaschutzV und Art. 9 VO (EG) 303/2008. Danach kann eine Unternehmenszertifizierung auch bei Vorliegen einer vorläufigen Sachkundebescheinigung erfolgen. Sie läuft jedoch mit dem Befristungsdatum der vorläufigen Sachkundebescheinigung bzw. nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 der VO (EG) 303/2008 spätestens am 04. Juli 2011 ab.
3. Der Bescheinigung liegen der Antrag vom 28.08.2009 mit Angaben zur Tätigkeit und Ausrüstung des Betriebes sowie die vorläufigen Sachkundebescheinigungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 ChemKlimaschutzV und Art. 6 Abs. 3 VO (EG) 303/2008 (Kategorie I) für die Herren Martin Weiland und Vincent Stanislawska, ausgestellt am 23.07.2009 durch die Landesinnung Hessen, zugrunde. Damit hat der Antragsteller die erforderlichen Nachweise erbracht.
4. Die im Land Brandenburg für die Zertifizierung von Unternehmen nach § 6 der ChemKlimaschutzV zuständige Behörde ist das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

#### IV. Gebühr

Auf der Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg<sup>1</sup> in Verbindung mit der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz<sup>2</sup> wird hiermit für die Bescheinigung zur Zertifizierung Ihres Unternehmens nach § 6 Chemikalien-Klimaschutzverordnung nach der Tarifstelle 1.5.5.2 i. V. m. § 3 der GebO MLUV eine Gebühr von insgesamt

**45,00 €**

(in Worten: **Fünfundvierzig Euro**)

festgesetzt. Die Gebühr berücksichtigt insbesondere den geringen Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörde (eine Stunde gD à 45 € entsprechend § 3 GebO MLUV).

Es wird gebeten, die o.g. Verwaltungsgebühr an die Landeshauptkasse

WestLB Düsseldorf  
BLZ 300 500 00  
Kontonummer 711 040 18 04

unter der Angabe des Zahlungsgrundes: **35 Kz. 09 105 000 638 18**

bis zum **7.10.2009** zu überweisen.

Bitte beachten Sie, dass Zahlungsempfänger und Rechnungssteller nicht identisch sind.

#### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Im Auftrag

  
Conny Arndt

<sup>1</sup> GebGBbg vom 18.10.1991, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 32 vom 30.10.1991 S. 452, in der derzeit gültigen Fassung

<sup>2</sup> GebO MLUV vom 17.07.07, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1.12.08, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 1 vom 16. 01. 2009